

c) die zur Begrenzung des Fahrwassers und zur Leitung der Schifffahrt gesetzten Zeichen beschädigt oder nicht beachtet

d) die gemäß § 13 vorgeschriebenen Lichter nicht führt oder sie verkehrswidrig verwendet

e) Wasserbau- oder Uferanlagen beschädigt

f) die geforderte Meldepflicht gemäß § 17 oder § 18 Abs. 2 nicht erfüllt oder Verkehrshindernisse nicht gemäß § 18 Abs. 2 kennzeichnet

g) an Stellen badet, an denen das Baden gemäß § 16 Abs. 4 nicht gestattet ist

h) ein Fahrzeug führt, obwohl er unter Alkoholeinfluß steht
kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei, den Leitern der *Abteilung Verkehr, Straßenwesen und Wasserwirtschaft* der Räte der Kreise und der Stadtbezirke.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei, die ermächtigten Mitarbeiter der örtlichen Räte und der Organe der Gewässeraufsicht befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).“

59.

§ 16 der Achtzehnten Durchführungsbestimmung vom 24. Juni 1964 zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen — Bekämpfung des Kartoffelkrebses — (GBl. II Nr. 70 S. 629) erhält folgende Fassung:

„§ 16

(1) Wer vorsätzlich gegen die Vorschriften des § 1 Absätze 1 und 2, § 2 Absätze 1 und 2, § 3 Abs. 1, §§ 4 und 5, § 7 Abs. 2, §§ 9 und 10 sowie § 11 Abs. 3 dieser Durchführungsbestimmung verstößt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach

Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist dadurch ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Direktoren der zuständigen Pflanzenschutzämter bei den *Bezirkslandwirtschaftsräten*, bei Verstößen gegen den § 2 Absätze 1 und 2 dem Direktor des staatlichen Pflanzenquarantänedienstes der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).“

60.

§ 4 der Anordnung vom 23. Juli 1964 über die Erteilung von Verlagslizenzen für die Herausgabe kartographischer Erzeugnisse (GBl. II Nr. 77 S. 680) erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Wer vorsätzlich ohne Lizenz nach § 1 dieser Anordnung kartographische Erzeugnisse verlegt oder den für eine Lizenz ausübung erteilten Auflagen zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel des Ministeriums für Kultur.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).“

61.

§ 28 der Dritten Durchführungsverordnung vom 13. August 1964 zum Gesetz über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften — Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften in der sozia-